

Vertraulichkeitsverpflichtung (Datenschutz und Informationssicherheit)

Lieferanten, Dienstleister, Vertragsparteien

Sie sind verpflichtet die Vertraulichkeit aller Informationen, welche mit unserem Unternehmen ausgetauscht werden, zu wahren. Als vertrauliche Information(en) in diesem Sinne unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, gelten unter anderem speziell Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere auch personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Ihnen im Zusammenhang mit den übernommenen Aufgaben bekannt werden und die nicht allgemein öffentlich bekannt sind. Dies gilt sowohl für Informationen des eigenen Unternehmens als auch für Informationen von Drittunternehmen/Geschäftspartnern.

Ihnen ist untersagt, personenbezogene Daten, also alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen, sowie sonstige der Vertraulichkeit unterliegende Informationen unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, verarbeiten, weiterzugeben oder zu nutzen. Die Vertragsparteien sind zur Offenbarung vertraulicher Informationen oder von Teilen davon nur an Organe, Mitarbeiter oder Berater des eigenen oder im Sinne der §§ 17, 18 AktG mit dem Vertragspartner verbundenen Unternehmen berechtigt, sofern dies zur Vertragserfüllung/ für das Projekt notwendig und nützlich ist und über die Vertraulichkeit informiert und vor der Offenbarung sichergestellt wurde, dass diese Person sich zur Einhaltung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei auf deren schriftliches Verlangen eine Liste der Personen zu übermitteln, denen sie Kenntnis von und Zugang zu den vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei ermöglicht hat. Die Vertragsparteien sind ferner zur Offenlegung berechtigt, sofern sie hierzu durch gesetzliche Regelungen und/oder behördliche oder gerichtliche Anordnung o. ä. verpflichtet sind. Die Vertragspartei, aus dessen Betrieb die offengelegte Information stammt, ist unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Offenbarungspflicht unter Benennung der jeweils zu offenbarenden vertraulichen Information, des Empfängers und der Rechtsgrundlage der Offenbarungspflicht zu informieren.

Es besteht Einverständnis darüber, dass keine Partei das Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte, z.B. Lizenzen, an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens erwirbt.

Verstöße gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung können nach Art. 83 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), §§ 42 und 43 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), § 17 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und anderen Gesetzen mit Geldbuße, Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet

werden. Eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung kann zugleich eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen und beispielsweise zu Abmahnung, fristloser oder ordentlicher Kündigung und/oder Schadensersatzpflichten führen. Gesetzliche Folge von Verstößen gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung können auch Schadensersatzansprüche der Personen, auf die die Daten sich beziehen, gegen Mitarbeiter persönlich sein, für die sie unter Umständen unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen und ohne Möglichkeit einer Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren haften.

Sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben neben dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bestehen. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien unbefristet fort; jede Vertragspartei ist sodann verpflichtet, auf Wunsch der anderen Vertragspartei alle Unterlagen mit vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten – dies gilt nicht, soweit dies technisch oder aus Kosten- oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Gleichzeitig werden die Vertragsparteien schriftlich versichern, dass alle Unterlagen vollständig vernichtet oder an die andere Vertragspartei zurückgegeben worden sind, aus deren Betrieb die vertrauliche Information stammt.

Anlage: Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

Sie werden heute über Ihre Pflichten im Umgang mit vertraulichen Informationen, insbesondere personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterrichtet und unterzeichnen eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung. Dieses Merkblatt gibt Ihnen die Möglichkeit, das Wichtigste noch einmal nachzulesen.

Datenschutz schützt das Persönlichkeitsrecht („Recht auf informationelle Selbstbestimmung“)

Ihre Vertraulichkeitsverpflichtung dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen (z.B. Kunden, Mitarbeiter), auf die sich die Daten beziehen, die sog. betroffenen Personen. Grundsätzlich ist es die freie Entscheidung jedes Menschen welche Daten er geheim hält oder veröffentlicht. Es gilt nämlich: Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn eine Rechtsgrundlage vorliegt. Dies kann neben anderen Beispielen dann der Fall sein, wenn die Daten für einen Vertragsschluss benötigt werden. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen und andere Regelungen zum Schutz der verarbeiteten Daten finden sich in der DS-GVO¹, die in der gesamten Europäischen Union gilt und im BDSG².

Rechte von betroffenen Personen

Einer der wichtigsten Aspekte für betroffene Personen ist es, zu wissen, was andere über einen wissen. Daher gibt das Datenschutzrecht Ihnen besondere Rechte, die gewährleisten sollen, dass die Verarbeitung von Daten nachvollziehbar bleibt. Betroffene Personen müssen zum Beispiel über bestimmte Aspekte der Datenverarbeitung informiert werden, wenn wir von ihnen erstmalig personenbezogene Daten erheben. Hierfür gibt es je nach Vertrag oder Datenerhebung unterschiedliche Hinweisblätter oder Internethinweise. Je nach Aufgabenfeld kann es zudem sein, dass Sie mit folgenden Thematiken in Berührung kommen. Bei derartigen Anfragen sollten Sie stets Ihren Vorgesetzten oder den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen:

- **Auskunftsrecht und Datenkopie:** Betroffene Personen können auf Verlangen Auskunft über von Ihnen gespeicherte personenbezogene Daten oder eine Kopie bestimmter Daten erhalten.
- **Datenübertragung:** Beispielsweise kann bei einem Vertragswechsel verlangt werden, bestimmte Daten zum neuen Anbieter zu übertragen.
- **Einschränken und Löschen:** Wenn kein Zweck oder keine gesetzlichen Gründe für das Speichern der personenbezogenen Daten vorliegen sind wir – nicht nur, aber auch auf Verlangen – verpflichtet, die Verarbeitung der Daten einzuschränken oder sie zu löschen (Beispiele: Abmeldung vom Newsletter oder Beendigung eines Vertrages).
- **Berichtigung:** Sollten personenbezogene Daten falsch gespeichert sein, sind wir verpflichtet diese zu berichtigen.
- **Widerspruchsrecht:** Bei Direktwerbung oder in anderen bestimmten Fällen kann der Datenverarbeitung widersprochen werden.

Beachten Sie bitte, dass auch Behörden oder die Polizei nicht ohne Weiteres Daten von uns erhalten können. Wenn Sie von der Polizei oder einer anderen Behörde kontaktiert werden, informieren Sie bitte sofort Ihren Vorgesetzten und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

Datenpannen („Verletzung des Schutzes von personenbezogenen Daten“)

Schwere Schäden für unser Unternehmen kann es verursachen, wenn eine so genannte Datenpanne öffentlich bekannt wird. Eine solche liegt zum Beispiel dann vor, wenn Außenstehende unberechtigt Zugriff auf

¹ EU-Datenschutz-Grundverordnung

² Bundesdatenschutzgesetz

personenbezogene Daten erhalten, sei es durch einen Hackerangriff oder das versehentliche Weiterleiten einer E-Mail. Kunden verlieren das Vertrauen und schließen keine Verträge mehr ab, wenn sie nicht sicher sein können, dass ihre Daten bei uns in guten Händen sind. Hinzu kommt, dass wir verpflichtet sein können, eine Datenpanne der Aufsichtsbehörde und allen Betroffenen mitzuteilen oder gar öffentlich bekanntzumachen. Bitte helfen Sie mit, dass es niemals dazu kommt und informieren Sie Ihren Vorgesetzten und den Datenschutzbeauftragten, falls Sie eine Datenpanne vermuten.

Neue Verfahren oder Änderungen von bestehenden Verfahren mit personenbezogenen Daten

Sie sind an einem Projekt beteiligt, bei dem personenbezogene Daten eine Rolle spielen? Dann sorgen Sie bitte dafür, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte von Anfang an einbezogen wird. Er kann Ihnen sagen, ob es überhaupt rechtlich möglich ist, was Ihr Projektteam plant, und Tipps geben, was Sie verbessern könnten, insbesondere, welche Anforderungen wir zu „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ oder zur Sicherheit einhalten müssen. Wenn Sie diese Fragen rechtzeitig mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten klären, können Sie von Anfang an das richtige Verfahren entwickeln. Wenn Sie ihn erst kurz vor Schluss einbeziehen, kann es sein, dass Ihr Projekt komplett scheitert, weil es rechtlich nicht oder nur unter aufwendigen Änderungen umzusetzen ist. Selbiges gilt für die Beauftragung von Dienstleistern, die personenbezogene Daten erhalten sollen.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind im Zusammenhang mit unserem Unternehmen oder verbundenen Unternehmen stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung unser Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Es geht hier nicht lediglich um den Zusammenhang mit einer Person, sondern um kaufmännische oder organisatorische und technische Informationen, z.B.: Preiskalkulation, Marktstrategien, Verfahrensabläufe, Konstruktionspläne. Sie dürfen über derartige Themen nur mit Dritten sprechen oder vertrauliche Informationen auf anderen Wegen weiterleiten, wenn Sie von einer berechtigten Person unseres Unternehmens die vorherige schriftliche Zustimmung hierfür bekommen haben oder wenn die Information bereits öffentlich bekannt, d.h. zum Beispiel in der Zeitung erschienen, ist.

Ihre Pflichten beim Umgang mit vertraulichen Informationen

Sie müssen Informationen nicht nur vertraulich behandeln, Sie dürfen sie zum Beispiel nicht an Dritte weitergeben oder offen herumliegen lassen. Das Gesetz verpflichtet Sie insbesondere bei personenbezogenen Daten dazu, nur dann mit diesen zu arbeiten, wenn dies erlaubt ist – unabhängig davon, ob Sie diese Daten beispielsweise lesen, notieren, löschen oder weitergeben. Diese Erlaubnis muss einerseits unser Unternehmen haben, andererseits aber auch Sie persönlich nach unserer unternehmensinternen Aufgabenverteilung. Die gesetzlichen Vertraulichkeitspflichten einzuhalten, ist also auch Ihre ganz persönliche Verpflichtung. Ihre heutige förmliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit dient nur dazu, Ihnen deutlich zu machen, wie wichtig diese Pflicht ist.

Zur Gewährleistung der Vorschriften des Datenschutzes und zur Sicherung von Informationen gegen Verlust oder unbefugten Zugriff sind in unserem Unternehmen Maßnahmen getroffen bzw. Richtlinien erlassen worden. Informieren Sie sich bitte hierüber und machen Sie sich mit den Regelungen vertraut. Denken Sie stets daran: Sie sind dafür verantwortlich, dass

- Ihnen anvertraute personenbezogene Informationen nur im Rahmen der dienstlichen Zweckbestimmung verwenden.
- die Ihnen anvertrauten Daten, Datenträger und Ausdrücke unter Verschluss gehalten werden, wenn Sie nicht unmittelbar daran arbeiten. Hierzu sind insbesondere Bildschirme und PC bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu sperren.
- Ihr PC/Ihre Anwendungen/Ihr Passwort keinem Unbefugten zugänglich wird. Daher sollen Sie nur sichere Passwörter auswählen (z.B. ausreichend lang, mit Sonderzeichen, keine Namen) und diese regelmäßig wechseln.
- nicht mehr benötigte personenbezogene Daten gelöscht und nicht mehr benötigte Datenträger, Akten und Ausdrücke kontrolliert vernichtet werden müssen.
- Sie vertrauliche Inhalte ausschließlich an berechnigte Personen weitergeben, z.B. in Telefonkonferenzen, beim Antworten auf E-Mails mit mehreren Absendern oder beim Freigeben von Dokumenten
- keine vertraulichen Telefonate vom Handy in der Öffentlichkeit geführt werden, z.B. auf Reisen im Zug.
- Laptops bei Reisen nicht unbeaufsichtigt und offen herumliegen, besonders im Auto, Hotel oder auf Flughäfen.
- der Verlust eines mobilen Gerätes (Smartphone, Laptop, USB-Stick etc.) umgehend gemeldet wird.

Sollten Sie Fragen haben – insbesondere wenn es darum geht, ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist, zögern Sie nicht, Ihren Vorgesetzten, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder bei vertraulichen Informationen den Informationssicherheitsbeauftragten zu fragen.

Ansprechpartner:

Datenschutzbeauftragter: Lutz Neumann, Tel. 03581 335112

Informationssicherheitsbeauftragte: Katja Zimmermann, Tel. 03581 335534

Wortlaut der Gesetze

Art. 83 Abs. 4-6 DS-GVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

- (4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
 - die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
 - die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.
- (5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;
 - die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;
 - die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;
 - alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;
 - Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.
- (6) Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

§ 42 Abs. 1 + 2 BDSG - Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
- einem Dritten übermittelt oder
 - auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
- ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 42 Abs. 1 + 2 BDSG - Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
 - Entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 17 UWG³ - Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

³ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

- (1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,
 1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,
 2. unbefugt verschafft oder sichert oder
 3. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig handelt,
 2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder
 3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.

- (5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

- (6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.